



Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Saulgrub vom 9. Februar 2023

3.1.1 Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 07.09.2022 bis zum 10.10.2022 durchgeführt.

1. Regierung von Oberbayern, 80534 München, Bergamt Südbayern

Stellungnahme vom 07.10.2022:

Gegen die im Betreff genannten Planungen der Gemeinde Saulgrub bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.

Kommentierung:

Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

2. Regierung von Oberbayern, 80534 München

Stellungnahme vom 07.10.2022

Zu dem verfahrensgegenständlichen Plangebiet hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde bereits im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der Römerstraße“ mit Schreiben vom 01.06.2021 Stellung genommen.

Darin stellten wir fest, dass die Belange des Flächensparens, des Orts- und Landschaftsbilds, des Immissionsschutzes und von Infrastruktur durch die Planung berührt und dementsprechend zu berücksichtigen sind.

Mit der nun vorliegenden Bauleitplanung soll der Flächennutzungsplan im Bereich der Fl.-Nr. 1220/5 der Gemarkung Saulgrub geändert und als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Wurmansau, grenzt im Westen an die Bundesstraße B 23, im Osten an ein Mischgebiet und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet umfasst ca. 0,36 ha. Bei Berücksichtigung der o.g. Belange, insbesondere des Orts- und Landschaftsbilds und einer entsprechenden Abstimmung mit den Fachbehörden stehen Erfordernisse der Raumordnung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen.

Kommentierung:

Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

3. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Pütrichstraße 15, 82362 Weilheim

Stellungnahme vom 07.10.2022

Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saulgrub nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des gültigen Flächennutzungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhält eine Kopie des Schreibens.

1. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der -vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s.

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/ar-beitshilfe.pdf>

1.1. Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Im vorliegenden Entwurf sind keine Höhenlinien dargestellt. Oberflächenabfluss infolge von Starkregen konnte daher in der Grundkonzeption der Planung nicht berücksichtigt werden. Wir halten es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen, bevor das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt wird. Die Ergebnisse sind im späteren Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. C und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiko in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird empfohlen.

Vorschlag für Festsetzungen

Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen“

1.2 Grundwasser

Uns liegen keine langfristigen Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Unweit des Plangebietes befindet sich eine Grundwassermessstelle einer Kiesgrube. Hier wurde Grundwasser in einer Tiefe von rd. 23 m unter Gelände aufgeschlossen (= 842,68 m NN). Einwirkungen auf den Grundwasserkörper sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Aufgrund der Hanglage muss ggf. mit Schichtwasser gerechnet werden.

Vorschlag für Hinweise im Plan:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

1.3 Altlasten und Bodenschutz

1.3.1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes/Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1,12 Abs. 2 BayBodSchG).“

1.3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 zu treffen.“

„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i.S.d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.“

1.4 Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind. Insofern besteht mit dem vorliegenden Plan Einverständnis.

1.5 Abwasserentsorgung

1.5.1 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage im Trennsystem anzuschließen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal ist daher nicht zulässig. Die Dichtheit der Anlage ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

1.5.2 Industrieabwasser

Einleitung von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieb sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.

Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage (Gemeinde Saulgrub) einzuholen bzw. in Fällen, in denen der § 58 WHG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

1.5.3 Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für das in den Planunterlagen beigelegte Entwässerungskonzept wird derzeit das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt. Die Bescheidsvorgaben im späteren wasserrechtlichen Bescheid sind zu berücksichtigen.

2. Zusammenfassung

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Kommentierung:

Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

4. Planungsverband Region Oberland, Geschäftsstelle Region 17, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz

Stellungnahme vom 08.10.2022

Auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 07.10.2022 an.

Kommentierung:

Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumpferstraße 18, 82362 Weilheim i.OB

Stellungnahme vom 10.10.2022

Zu o.g. Verfahren möchten wir uns wie folgt äußern:

Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dem o.g. Verfahren im Grundsatz zugestimmt. Grundsätzlich gilt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden darf. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind in jedem Fall zu dulden. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, die nahe zum jeweiligen Planungsgebiet liegen, darf nicht eingeschränkt werden.

Aus dem Bereich Forsten:

Durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes sind forstwirtschaftliche Belange nicht betroffen, es besteht daher keine Einwände.

Kommentierung:

Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

6. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 4, 80333 München

Stellungnahme vom 10.10.2022

Sehr geehrte Frau Hell,

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen des o.g. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens der Gemeinde, das die vorbereitende planerische Grundlage für die beabsichtigte Erweiterung des Holztransportunternehmens Hautmann schaffen soll. Ergänzend zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren erfolgt nun ebenso eine Anpassung des Flächennutzungsplans, die genauso wie der Bebauungsplanentwurf als Art der baulichen Nutzung für das ca. 3600 m² große Plangebiet im Ortsteil Wurmansau im Bereich der Fl.Nr. 1220/5, Gemarkung Wurmansau östlich der B 23 und südlich der Alten Römerstraße, im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, zu diesem Zweck eine Gewerbefläche nach § 8 BauNVO neu darstellen soll.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung; auf die Stellungnahme im Zusammenhang der Bebauungsplanaufstellung „Gewerbegebiet an der Römerstraße“ von Juni 2021, die analog als gültig zu betrachten ist, sei grundsätzlich verwiesen und das wirtschaftsfreundliche Planvorhaben erneut begrüßt.

Kommentierung:

Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

7. Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Stellungnahme vom 12.10.2022

A. Baurecht

1. Allgemeines, Grundsätze der Planung, Verfahren

Die Gemeinde Saulgrub möchte im Ortsteil Wurmansau an der Ortseinfahrt ein Gewerbegrundstück entwickeln. Zur Realisierung des Gewerbegebiets ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen.

Die Einhaltung der Vorgaben durch Landesentwicklung und Regionalplanung werden gesondert durch die jeweiligen Fachbehörden geprüft und sind zu beachten. Der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde und der Regionalplanung kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

Der Flächennutzungsplan stellt derzeit landwirtschaftliche Fläche dar, benachbart schließt sich ein Dorfgebiet an, im Südwesten liegt die Bundesstraße B 23.

2. Städtebauliche Entwicklung

Der Änderungsbereich betrifft einen sensiblen Bereich der Ortseinfahrt von Wurmansau mit teilweise ortsbildprägenden Gebäuden. Die noch erhaltene dörfliche Struktur sollte nicht durch großflächiges Gewerbe überformt werden. Wir empfehlen daher dringend, mit der Planung auf dörfliche Struktur, Ortsansicht und Grünräume Rücksicht zu nehmen. Die bisher noch typische, beiderseits der Ortseinfahrt Wurmansau bestehende Grünstruktur würde empfindlich gestört.

Gerade für Gewerbegebiete ist eine Eingrünung zur Landschaft, zum Straßenraum und zu den Nachbargrundstücken sehr wichtig, um die Integration in das Orts- und Landschaftsbild zu verbessern sowie das eigene Erscheinungsbild des Gewerbegrundstücks positiv zu beeinflussen. Deshalb regen wir grundsätzlich an, in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans die Ortsrandeingrünung darzustellen.

Das Gelände steigt von Westen nach Osten um etwa 2,50 m, von Norden nach Süden um ca. 5,50 m an. Diese Topografie ist für ein Gewerbegrundstück ungünstig.

Insgesamt halten wir das Grundstück für eine Gewerbebebauung mit großflächiger Verkehrsfläche, Freiflächennutzung und Versiegelung aufgrund der exponierten Lage an der Ortseinfahrt und der topografischen Situation für nur bedingt geeignet.

3. Darstellung durch den Flächennutzungsplan die der Abwägung zugänglich sind

Unter Berücksichtigung der Belange des Orts- und Landschaftsbildes und der Topografie wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans eher kritisch gesehen.

Die Entwicklung der Fläche bleibt jedoch der Planungshoheit der Gemeinde vorbehalten, wenn Vorgaben der Landesentwicklung und Regionalplanung eingehalten werden. Aus baurechtlicher Sicht können Bedenken abgewogen werden, wenn im Bebauungsplan Festsetzungen zur orts- und landschafts-planerischen Einbindung und zum schonenden Umgang mit der Topografie getroffen werden.

4. Begründung mit Umweltbericht

Nach § 1 Abs. 6 BauGB ist im Rahmen des Abwägungsgebots eine Alternativenprüfung durchzuführen. Wir bitten, die Alternativenprüfung in der Begründung darzulegen

B. Naturschutz

Gegen die Planung bestehen keine grundlegenden Bedenken

C. Immissionsschutz

Gegen die Planung bestehen keine grundlegenden Bedenken. Im Umweltbericht ist unter dem Punkt 2.6 „Schutzgut Mensch“ – „Auswirkungen“ nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Vor einer Genehmigung des Gewerbes soll über ein Lärmschutzgutachten die Verträglichkeit mit dem benachbarten Wohnumfeld sichergestellt werden.“

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren.

D. Wasserrecht

Überschwemmungs- bzw. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme zur Versickerung des Niederschlagswassers obliegt dem WWA.

E. Bodenschutz

Es sind im überplanten Bereich keine bekannten Altlastenflächen betroffen. Wir bitten aber um Beachtung bzw. Aufnahme der beiden Hinweise -Siehe Stellungnahme WWA (07.10.2022) Punkt 1.3.1 + 1.3.2 im Hinblick auf Altlasten / vorsorgenden Bodenschutz.

Kommentierung:

Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

8. Staatliches Bauamt, Münchener Straße 39, 82362 Weilheim

Stellungnahme vom 14.09.2022

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Weilheim keine Einwände, wenn die unter 2.2. ff genannten Punkte beachtet werden.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) mit Angabe der Rechtsgrundlage, sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Eine neue unmittelbare Zufahrt darf nicht angelegt werden; dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten. Das Baugrundstück ist rückwärtig, über das untergeordnete Straßennetz, zu erschließen.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Weilheim zu übersenden.

Kommentierung:

Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

9. Gemeinde Bad Kohlgrub

Stellungnahme vom 13.09.2022

Der Gemeinderat Saulgrub hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.05.2020 beschlossen, im Bereich des Grundstücks FINr. 1220/5 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Um dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des künftigen Bebauungsplanes zu ändern. Die Aufstellung erfolgt im förmlichen Verfahren.

Das Planungsgebiet befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Wurmansau an der Bundesstraße B 23, südöstlich von Altenau zwischen den Ortslagen Saulgrub im Norden und Unterammergau im Süden. Das Grundstück mit einer Größe von 3.625 m² wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Ein ortsansässiges Holztransportunternehmen möchte im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB eine Halle zur Lagerung von

Betriebsmaterialien sowie eine Unterstellhalle für Betriebsfahrzeuge errichten. Um die planungsrechtlichen Grundlagen hierfür zu schaffen, hat der Gemeinderat beschlossen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Parallel hierzu muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird die Gemeinde Bad Kohlgrub als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Wir erhalten deshalb Gelegenheit zur Stellungnahme bis 10.10.2022. Werden wir bis zum Fristablauf keine Äußerungen vorgebracht, wird davon ausgegangen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

Diskussionsverlauf:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in dem Bereich die ungesicherte Hauptwasserleitung der Wasserversorgung Bad Kohlgrub befindet. Diese sollte in dem Zusammenhang grundbuchrechtlich gesichert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, keine Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saulgrub zu äußern.

Kommentierung:

Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Beschluss 1:

Regierung von Oberbayern, 80534 München, Bergamt Südbayern

Stellungnahme vom 07.10.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Beschluss 2:

2. Regierung von Oberbayern, 80534 München

Stellungnahme vom 07.10.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Beschluss 3:

3. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Pütrichstraße 15, 82362 Weilheim

Stellungnahme vom 07.10.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Beschluss 4:

4. Planungsverband Region Oberland, Geschäftsstelle Region 17, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz

Stellungnahme vom 08.10.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Beschluss 5:

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumpperstraße 18, 82362 Weilheim i.OB

Stellungnahme vom 10.10.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Beschluss 6:

6. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 4, 80333 München

Stellungnahme vom 10.10.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Beschluss 7:

7. Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Stellungnahme vom 12.10.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht erforderlich, der Umweltbericht ist gemäß den Anregungen der Stellungnahme zu ergänzen. Die Grundzüge der Bauleitplanung werden davon nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Beschluss 8:

8. Staatliches Bauamt, Münchener Straße 39, 82362 Weilheim

Stellungnahme vom 14.09.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht erforderlich. Die Anregungen zur Erschließung sind bei der Bebauungsplanung zu beachten.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Beschluss 9:

9. Gemeinde Bad Kohlgrub

Stellungnahme vom 13.09.2022

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Saulgrub, den 10. Februar 2023

Susanne Hell







Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Saulgrub vom 9. Februar 2023

3.1.2 Anregungen von Bürgern

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 07.09.2022 bis zum 10.10.2022 durchgeführt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Im Rahmen der Offenlage hat sich kein Eingabesteller am Verfahren beteiligt und schriftlich geäußert.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Saulgrub, den 10. Februar 2023

Susanne Hell



